



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

1950

Ausgegeben am 25. März 1950

Nr. 1

Inhalt: Kirchengesetz betreffend Änderung des Artikels 99 der Kirchenverfassung — Druckfehlerberichtigung zur Kirchenverfassung — Vertretung des Pfarbezirks Herreninsel in der Synode — Richtlinien für die Durchführung von Kirchenvisitationen — Kollektenplan für das 1. Kalendervierteljahr 1950 — Personalien — Mitteilungen

Beilage: Verzeichnis der Pastoren der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck seit der Reformation.

Kirchengesetz betreffend Änderung des Artikels 99 der Kirchenverfassung vom 19. Oktober 1949

Kirchenleitung und Synode haben als verfassungsänderndes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Artikel 99 Abs. 2 der Kirchenverfassung vom 22. April 1948 — Kirchliches Amtsblatt Seite 13 — erhält folgende Fassung:

Kirchengesetze, durch welche die Kirchenverfassung geändert wird, erfordern in zwei Lesungen, die an verschiedenen Tagen stattfinden müssen, sowohl in der Kirchenleitung wie in der Synode eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden; mindestens bedürfen sie der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder.

§ 2

Diese Verfassungsänderung tritt am 19. Oktober 1949 in Kraft.

Lübeck, den 19. Oktober 1949

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Bautke
Bischof

Der Präses der Synode

Jensen
Pastor

Druckfehlerberichtigung zur Kirchenverfassung

Die im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3 vom 12. August 1948 veröffentlichte Kirchenverfassung enthält in Artikel 34 einen Druckfehler, der hiermit berichtigt wird:

Artikel 34 Absatz 1 muß lauten:

„Der Kirchenvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal in zwei Monaten zusammen. Er muß berufen werden, wenn wenigstens drei Mitglieder unter Angabe von Gründen oder die Kirchenleitung dies beantragen.“

Lübeck, den 1. April 1949

Die Kirchenleitung

Bautke

Vertretung des Pfarrbezirks Herreninsel in der Synode

Auf Grund von § 8 des Kirchengesetzes über die Einführung der Kirchenverfassung vom 22. April 1948 wird zu Artikel 66 der Kirchenverfassung folgendes bestimmt:

Der durch Anordnung vom 18. April 1947 — Kirchliches Amtsblatt Seite 8 — gebildete Pfarrbezirk Herreninsel gilt im Sinne des Artikels 66 Absatz 2 der Kirchenverfassung als Kirchengemeinde und ist dementsprechend berechtigt, zwei durch den Kirchenvorstand gewählte Gemeindeglieder in die Synode zu entsenden.

Lübeck, den 25. November 1949

Die Kirchenleitung
Bautke

Richtlinien

für die Durchführung von Kirchenvisitationen

Vorwort

In unserer Lübecker Kirche hat es niemals die Einrichtung der Visitation gegeben. Das fällt auf, da sonst innerhalb des reformatorischen Kirchentums die Visitation als ein unentbehrliches Stück kirchlichen Lebens angesehen wurde und wird. Die Gründe dafür, daß Wugenhausen für die Lübecker Kirche keine Visitation angeordnet hat, und daß sie auch später — abgesehen von den Landgemeinden, z. B. Bergedorf — nicht eingeführt wurde, mögen teils in der Kleinheit unserer Lübeckischen Landeskirche liegen, teils in der besonderen Stellung, die das Geistliche Ministerium von jeher in der lutherischen Kirche Lübecks eingenommen hat, teils aber auch in der Tatsache, daß das Kirchenregiment weithin in der Hand des Rates unserer Stadt lag und unsere Kirche durch Einsparung des Superintendentenamts der eigentlichen geistlichen Leitung ermangelte. Es ist zu fragen, ob das Fehlen jeglicher Visitationen mit geistlich-seelsorgerlichem Charakter unserer Landeskirche zum Vorteil gereicht hat. In der Zeit des Kirchenkampfes haben wir etwas davon erfahren, was für eine Hilfe der Besuchsdienst für Pastoren und Gemeinden bedeuten kann. Es ist nicht von ungefähr, sondern tief im Wesen der Kirche begründet, daß in den Zeiten der Erneuerung der christlichen Kirche durch das Wort Gottes das Visitationsamt immer wieder neu aufgenommen wurde und zur Weckung und Förderung des geistlichen Lebens der Gemeinden und zur Bezeugung ihrer Verbundenheit untereinander beigetragen hat. So erscheint es als eine wichtige Aufgabe, daß auch unsere Lübecker Kirche bei ihrem Neuaufbau sich diese Erfahrung zunutze macht in der Hoffnung und mit der Bitte zu Gott, der Besuchsdienst der Brüder und Gemeinden möchte auch bei uns an seinem Teil mithelfen zu einer inneren Erneuerung unserer Kirche.

Es werden bei der Einführung der Visitation in der Lübecker Kirche sowohl die besonderen Verhältnisse unserer kleinen und leicht zu übersehenden Landeskirche wie auch die besondere Stellung des Geistlichen Ministeriums in ihr zu berücksichtigen sein, und es wird daher bei der Durchführung der Visitation manches fortfallen können, was in größeren Kirchengebieten nicht zu entbehren ist. Da die Visitation in Lübeck eine völlige Neueinrichtung ist, erscheint es zweckmäßig, nicht sofort in Verbindung mit der Synode eine endgültige Visitationsordnung zu erlassen, sondern zunächst auf Grund dieser Richtlinien Erfahrungen zu sammeln.

I.

In der Kirchenvisitation übt die Kirchenleitung das von der Schrift gebotene Besuchsammt an den Gemeinden und kirchlichen Werken mit allen ihren Gliedern, Ämtern und Arbeitszweigen aus. Sie will die Einheit der Gemeinde und der in ihr wirkenden Organe festigen und das Bewußtsein des Zusammenhangs der Gemeinde mit der Landeskirche sowie ihrer Gliedschaft am Leibe Jesu Christi fördern.

Das vornehmste Anliegen der Kirchenvisitation ist die Seelsorge, die der Gemeinde als Ganzem und den zur Seelsorge berufenen Dienern am Wort im besonderen gelten soll.

Ihr Ziel ist es, der geistlichen Erweckung und dem kirchlichen Leben der Gemeinde neue Impulse zu geben.

Dazu verschafft sich der Bisitator einen umfassenden Überblick über den Stand des Gemeindelebens und die Amtstätigkeit der Pastoren sowie der sonstigen Amtsträger und der kirchlichen Organe. Dabei wird das besondere Augenmerk der Verkündigung des Wortes Gottes und der Spendung und Achtung der Sakramente gelten, und zwar sowohl unter dem Gesichtspunkt, ob sie der Schrift und dem Bekenntnis gemäß sind, als auch, ob die Predigt auf die Gegenwart ausgerichtet und geeignet ist, den Menschen von heute anzureden. Die Visitationen sollen Höhepunkte und Festtage im Leben der Pastoren und Gemeinden (bzw. der landeskirchlichen Werke und ihrer Mitarbeiter) sein.

II.

Die Visitation ist eine wesentliche Aufgabe des Bischofs. Die Kirchenleitung bestellt für jede Visitation einen Visitationsausschuß.

III.

In jeder Gemeinde soll in der Regel alle vier Jahre eine Visitation stattfinden. Auch bei den Werken der Kirche mit ihren Ämtern und Mitarbeitern soll (den gegebenen Verhältnissen entsprechend) die Visitation durchgeführt werden.

In der Passionszeit sollen keine Kirchenvisitationen gehalten werden, ebenso nicht an den hohen Festen.

IV.

Der Termin der Visitation wird spätestens sechs Wochen vorher dem betreffenden Kirchenvorstand mitgeteilt. Er ist an zwei Sonntagen vorher von der Kanzel der Gemeinde bekanntzugeben. Diese ist auf jede nur mögliche Weise zur regen Teilnahme an den mit der Visitation verbundenen Gottesdiensten und gemeindlichen Veranstaltungen aufzurufen. Die Pastoren sowie die übrigen Amtsträger der Gemeinde und die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Teilnahme an der Visitation verpflichtet. Zur Vorbereitung der Visitation fertigt der Kirchenvorstand nach eingehender Beratung einen Fragebogen aus, der eine Woche vorher dem Bischof einzureichen ist.

V.

Der Gottesdienst am Visitationstage, zu dem die unter IV genannten Hauptbeteiligten in feierlichem Zuge einziehen, ist festlich auszugestalten. Den Prediger bestimmt der Bischof; der Predigttext wird vorher zwischen Bischof und Prediger vereinbart. Binnen acht Tagen nach der Visitation ist das Predigtkonzept an den Bischof einzureichen, der über die Predigt einen schriftlichen Bescheid erteilt. Die Eingangsliturgie hält der Prediger oder ein anderer Gemeindepastor. Nach der Predigt wendet sich der Bisitator mit einer Ansprache an die Gemeinde. Im Gottesdienst wird tunlichst das heilige Abendmahl gefeiert. Der Bischof bestimmt, wer die Feier hält. Wo die Feier des heiligen Abendmahls im Gottesdienst nicht angebracht erscheint, findet sie im Anschluß an den Gottesdienst statt. Es ist zu wünschen, daß alle Amtsträger der Gemeinde sowie die Mitglieder des Kirchenvorstandes und die Vertreter und Helfer der Arbeitskreise an dieser Abendmahlsfeier teilnehmen.

VI.

Im Anschluß an den Gottesdienst findet ein Kindergottesdienst statt, an dem auch die Mitglieder des Kirchenvorstandes teilnehmen und zu dem vorher in den Abkündigungen auch die Gemeindeglieder eingeladen werden können. Der Gemeindepastor oder einer von ihnen hält die Liturgie und eine Katechese über einen von ihm gewählten Text. Auch der Bisitator hält eine kurze Ansprache an die Kinder und gegebenenfalls deren Eltern.

VII.

Die Kirchenvisitation beginnt in der Regel am Sonnabend Nachmittag mit einer Versammlung des Kirchenvorstandes sowie aller Amtsträger der Kirchengemeinde und der

in der Gemeinde tätigen Arbeitskreise. Es findet eine gründliche Aussprache über das Gemeindeleben statt, bei der jeder Amtsträger über sein Arbeitsgebiet zu berichten hat. Den Gegenstand der Verhandlungen bilden: das gottesdienstliche Leben der Gemeinde; Amtshandlungen und Kirchenzucht; Gemeindepflege und Gemeindeaufbau; Seelsorge; Liebestätigkeit; Konfirmandenunterricht; Arbeit des Kirchenvorstandes u. a.

Im Anschluß an diese Beratungen wird in einer Sonder Sitzung des Kirchenvorstandes das Verhältnis des Pastors zur Gemeinde erörtert, und zwar in seiner Abwesenheit. Das Ergebnis wird dem Betreffenden mitgeteilt. Die Beratungen werden am Sonnabend Abend mit einer Beichtfeier abgeschlossen.

Am Sonntag Nachmittag ist Zeit für eine Besichtigung der Kirche und der heiligen Geräte (unter Beteiligung des Kirchmeisters, des Bauvorstehers und des Kirchdieners), in Landgemeinden auch des Kirchhofs (unter Beteiligung des Friedhofswärters bzw. Totengräbers), weiter — je nach den Verhältnissen — für Jugendveranstaltungen im Freien, für Teilnahme der Visitatoren am Familienleben des Pastors, auch für ein persönliches Gespräch mit der Pfarrfrau, oder auch schon für den Anfang des seelsorgerlichen Gesprächs zwischen dem Visitator und dem Pastor bzw. einem der Pastoren, oder auch für ein solches mit einem der kirchlichen Amtsträger. Es ist vorher in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß jeder um solch ein Gespräch bitten darf.

VIII.

Wenn irgend möglich wird am Visitationstage ein Gemeindeabend unter Leitung eines vom Bischof bestimmten Gemeindepastors veranstaltet. Die Ordnung wird vorher mit dem Visitator vereinbart. In der Regel hält einer der Visitatoren eine Ansprache. Im übrigen sollte dieser Gemeindeabend von den in der Gemeinde tätigen Arbeitskreisen, insbesondere von der Jugend der Gemeinde (Laienpiel) oder vom Kirchenchor festlich gestaltet werden.

IX.

Der Bischof bestimmt, welche sonstigen Gemeindeveranstaltungen in der Woche vor oder nach dem Visitationstage zu visittieren sind.

X.

In der Woche nach der Visitation führt der Visitator ein eingehendes persönliches Gespräch mit dem Gemeindepastor. Gegenstand desselben ist die gesamte Amtsführung des Pastors unter besonderer Berücksichtigung seiner Predigtarbeit. Das Gespräch soll auch das persönliche geistliche Leben des Pastors miteinbeziehen. Vor allem soll der Pastor Gelegenheit haben, über seine persönlichen Nöte und Anfechtungen, über innere und äußere Hemmungen in seiner Gemeinde und anderes mehr sich auszusprechen und Beratung und Wegweisung zu erhalten. Im einzelnen seien zu eigener Vorbereitung des Pastors auf dieses Gespräch folgende Themen genannt, die zur Sprache kommen können, ohne daß damit der Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden soll:

1. Theologischer Bildungsstand:

Sind während der letzten Jahre theologische Bücher gelesen worden und welche?
Studium der Bekenntnisschriften?
Theologische Pläne zur Weiterarbeit (welche)?

2. Amtsführung:

a) Wie lange abwesend von der Gemeinde im letzten Jahr, Urlaub?
Wie stark nehmen etwaige Nebenämter Zeit und Kraft in Anspruch?
Fester Wochenplan des Pastors?

- b) Verkündigung und Liturgie:
 Predigtvorbereitung
 Textwahl
 Wird zunächst exegetisch gearbeitet?
 Wird Predigt ausgearbeitet?
 Werden Meditationen oder Predigthilfen benutzt?
 Freier Vortrag der Predigt oder Konzeptbenutzung?
 Liturgische Haltung
- c) Konfirmandenunterricht:
 Stoffplan
 Memorierstoff
 Prüfungen
 Elternbesuche
 Elternabende
- d) Seelsorge:
 Zahl der Seelsorgebesuche?
 Gesichtspunkte der Hausbesuche?
 Kommen Gemeindeglieder ins Pastorat zu seelsorgerlichem Gespräch oder Privatbeichte?
- e) Was geschieht zur Gewinnung der Fernstehenden?
3. Ordnung des geistlichen Lebens:
 Regelmäßige Morgen- und Abendandachten im Hause oder in der Kirche?
 Eigenes Bibellese (lectio continua oder kirchenjahresmäßige Lesung)?
 Eigener Abendmahlsgang
 Hat der Pastor einen confessionarius?
 Besondere innere Nöte und Anfechtungen
4. Verhältnis zu dem Amtsbruder (bzw. den Amtsbrüdern) und zu den sonstigen Amtsträgern der Gemeinde:
 Besteht zwischen diesen geistliche Gemeinschaft?
 Beteiligung der Mitarbeiter am gottesdienstlichen Leben?
 Genügen die Kirchenvorsteher den Anforderungen des kirchlichen Wahlgesetzes?

XI.

Im Rahmen der Visitation nimmt ein Mitglied des Visitationsausschusses zu einem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt Einblick auch in die äußere Verwaltung der Gemeinde. Insbesondere sieht er die vom Pastor und seinen Mitarbeitern zu führenden Bücher durch (Kanzelbuch, Kollektenbuch, gegebenenfalls sonstige Kassenbücher, Protokollbuch des Kirchenvorstandes, Tagebücher, evtl. Chronik), läßt sich die Archive, Inventarverzeichnis und Akten vorlegen und prüft den Zustand der Bibeln und Agenden usw. Etwaige Anstände sind zu Protokoll zu nehmen. Für die Abstellung von Mängeln wird ein Termin gesetzt. Auch sonst ist über die Verhandlungen anlässlich der Kirchenvisitation wie üblich eine Niederschrift aufzunehmen. Der Visitator gibt dem Kirchenvorstand einen Visitationsbescheid, von dem eine Abschrift zu den Visitationsakten geht.

Der Bischof berichtet der Kirchenleitung über die gehaltene Visitation, und in seinem jährlichen Nachenschaftsbericht vor der Synode berücksichtigt er die Visitationserfahrungen.

XII.

Zur Ergänzung der vierjährigen Visitationen finden in den dazwischen liegenden Jahren bei den einzelnen Pastoren durch die geistlichen Mitglieder der Kirchenleitung Pastoralbesuche statt. Sie sollen besonders der brüderlichen Predigthilfe dienen. Das beauftragte

Mitglied der Kirchenleitung nimmt (angemeldet oder unangemeldet) an einem Sonntagsgottesdienst (evtl. auch am Kinder Gottesdienst und an einer Kirchentaufe) teil. Darauf folgt an einem der nächsten Wochentage eine gründliche Aussprache über die gehaltene Predigt (bzw. Katechese) und über die Aufgabe der Verkündigung überhaupt. Dabei werden sachgemäß auch manche der im Visitationsfragebogen und in Artikel X (besonders unter 2 und 3) namhaft gemachten Fragen mit zur Sprache kommen. Über diese Pastoralbesuche ist dem Bischof für seine Visitationsakten Bericht zu erstatten.

Visitation und Pastoralbesuche sind in ihrer Aufeinanderfolge abzustimmen.

Lübeck, den 16. Dezember 1949.

Die Kirchenleitung

Pautke

Kollektenplan

für das 1. Kalendervierteljahr 1950

1. Januar	Neujahr	Evangelisches Hilfswerk
8. Januar	1. Sonntag nach Epiphania	Außere Mission
15. Januar	2. Sonntag nach Epiphania	Frei für die Gemeinden
22. Januar	3. Sonntag nach Epiphania	Kirchlicher Dienst an Heimatlosen und Flüchtlingen
29. Januar	4. Sonntag nach Epiphania	Frei für die Gemeinden
5. Februar	Septuagesimä	Evangelisches Hilfswerk
12. Februar	Sexagesimä	Frei für die Gemeinden
19. Februar	Quinquagesimä	Innere Mission der Ostzone
26. Februar	Invocabit	Frei für die Gemeinden
5. März	Reminiscere	Evangelisches Hilfswerk
12. März	Ofufi	Frei für die Gemeinden
19. März	Lätare	Kirchliche Jugendarbeit (Freizeiten und Jugendheim Bosau)
26. März	Subira	Frei für die Gemeinden

Lübeck, den 25. November 1949

Die Kirchenleitung

Pautke

Personalien

Synode

Auf Grund der Anordnung der Kirchenleitung vom 25. November 1949 sind gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Kirchenverfassung zu Mitgliedern der Synode gewählt:

Pfarrbezirk Herreninsel Gemeindeglieder Paul Reinte,
Schneider Franz Volbert.

Auf Grund der Anordnung der Kirchenleitung vom 25. November 1949 hat gemäß Artikel 66 Absatz 3 der Kirchenverfassung das Geistliche Ministerium zum Mitglied der Synode gewählt:

Pastor Heinrich Hollert.

Kirchenleitung

Senior Bruno Meher ist gemäß Artikel 82 Absatz 1 unter Beachtung von Artikel 48 Absatz 2 der Kirchenverfassung durch Bischof Pautke im Gottesdienst in der Briefkapelle von St.-Marien am 25. März 1949 in sein Amt eingeführt.

Konful Hans Kroeger ist aus gesundheitlichen Rücksichten von seinem Amt als Mitglied der Kirchenleitung zurückgetreten.

Die landeskirchliche Kammer für Kirchenmusik ist erweitert um
Studienrat Hermann Fey,
Kirchenmusikdirektor Georg Rugler.

Landeskirchliche Kammer für Erziehungsfragen

Zum Vorsitzenden ist Studienrat Dr. Siegfried Horstmann berufen.
An Stelle der aus Lübeck verzogenen Studienassessorin Theodora Clemens und des verstorbenen Studienrates Walter Franke sind zu Mitgliedern berufen:
Lehrer Otto Flemming,
Studienassessor Dr. Ernst Jürgen Freese.

St.-Marien-Kirchengemeinde

Der Hilfsprediger Pastor Otto Grube hat einen Beschäftigungsauftrag in der Gemeinde erhalten.

Der Kirchenvogt Wilhelm Barg beging am 1. Februar 1950 sein 25jähriges Dienstjubiläum.

St.-Megibien-Kirchengemeinde

Dr. theol. Willi Marxsen ist mit dem 1. März 1949 als Vikar in den Dienst der Landeskirche übernommen und der St.-Megibienngemeinde (Senior Meher) überwiesen.

Karla Koop ist für den 1. Seelsorgebezirk und für die Arbeit am Gemeindeblatt als Pfarrgehilfin angestellt.

Dom-Kirchengemeinde

Nach vorangegangener Gemeindevahl hat die Kirchenleitung den Pastor Dietrich Gottschewski in die 3. Pfarrstelle am Dom berufen. Pastor Gottschewski ist am 1. Mai 1949 in sein Amt eingeführt.

Krankenhausseelsorge

Gertrud Holt ist als Gemeindegeliebte angestellt.

St.-Lorenz-Kirchengemeinde

Der Kirchendiener Gustav Grebien beging am 15. Januar 1950 sein 25jähriges Dienstjubiläum.

St.-Matthäi-Kirchengemeinde

Nach vorangegangener Gemeindevahl hat die Kirchenleitung den Pastor Roland Groß in die 3. Pfarrstelle an St.-Matthäi berufen. Pastor Groß ist am 10. Juli 1949 in sein Amt eingeführt.

Hildegard Stämmler ist als Gemeindegeliebte angestellt.

St.-Gertrud-Kirchengemeinde

Auf Vorschlag des Kirchenvorstandes hat die Kirchenleitung beschlossen, an Stelle der durch Fortzug ausgeschiedenen Kirchenvorsteher Eberlein und Beck in den Kirchenvorstand der St.-Gertrud-Kirchengemeinde als Kirchenvorsteher zu berufen:

Konrektor Hans Harms,
Oberschullehrer Karl Lappe.

Luther-Kirchengemeinde

Der Schmied Wilhelm Rühl ist als Kirchendiener angestellt.

St.-Andreas-Kirchengemeinde, Schlutup

Der Hilfsprediger Pastor Dr. theol. Harry van Beuningen hat einen Beschäftigungsauftrag in der Gemeinde erhalten.

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Kirchenverfassung hat die Kirchenleitung nach vorausgegangener Wahl zu weiteren Mitgliedern des Kirchenvorstandes berufen:

Müllermeister Carl Braun,
Müllermeister Albert Jakob fit,
Bädermeister Rudi Stresemann.

Kirchengemeinde Genin

Gemäß Artikel 19 der Kirchenverfassung hat die Kirchenleitung an Stelle des ausgeschiedenen Kirchenvorstehers Schmidt den Obstplantagenbesitzer Adolf Heinrich in Niederbüßau zum Stellvertreter ernannt.

Kirchengemeinde Behlendorf

Die Sakanzverwaltung der Pfarrstelle und zugleich der Vorsitz im Kirchenvorstand sind Pastor Paul Driemler übertragen.

Landeskirchliche Hilfsgeistliche

Der landeskirchliche Hilfsgeistliche Pastor Reinhard von Kirchbach ist aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschieden, um eine Pfarrstelle in der schleswig-holsteinischen Landeskirche zu übernehmen.

Zweite theologische Prüfung

Die Zweite theologische Prüfung haben bestanden die Kandidaten Otto Grube und Adolf Lüdemann.

Ordination

Nach dem Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung sind am 11. September 1949 in St.-Katharinen durch Bischof Bautke ordiniert die Kandidaten Otto Grube und Adolf Lüdemann. Auf Grund eines Beschlusses der Kirchenleitung sind die vorgenannten Hilfsprediger ermächtigt, gemäß Artikel 55 Absatz 2 der Kirchenverfassung die Amtsbezeichnung „Pastor“ zu führen.

Kandidatenliste

Auf Grund einer Dissertation über „Die Einsetzungsberichte zum Abendmahl“ ist der oand. theol. Willi Marxsen zum Rigorosum vor der Theologischen Fakultät in Kiel zugelassen worden. W. hat dieses am 15. Dezember 1948 mit dem Gesamtprädikat „magna cum laude“ bestanden.

Liste der Theologiestudenten

In die Liste der Theologiestudenten der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck sind aufgenommen die Studenten der Theologie Gerhard Rühl, Theodor Leschow und Werner Pausch.

Mitteilungen

Die nächsten landeskirchlichen Organistenprüfungen B und C sind für die Zeit vom 21. bis 24. März 1950 festgesetzt.

Seiten 9 und 10
(Leerseiten)